

Bekämpfung der Tollwut: Katzenausstellungen

Aufgrund des § 4 der Verordnung zum Schutz gegen Tollwut (Tollwut-Verordnung) in ihrer Neufassung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1966 (FV.NW.S 104) in der zur Zeit gültigen Fassung für die o.a. Veranstaltung folgende

Tierseuchenverfügung

1. Die Veranstaltung unterliegt der Überwachung durch den Amtstierarzt. Seinen Anordnungen ist von der Veranstaltungsleitung und den Teilnehmern Folge zu leisten.

2. Während der Veranstaltungen sind die teilnehmenden Katzen von ihren Begleitpersonen ständig so zu beaufsichtigen, dass ein Beißen unmöglich ist.

3. Katzen, die auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen unter wirksamem Impfschutz stehen. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen.

a) Name und Anschrift des Tierbesitzers,

b) Rasse, Alter und Geschlecht des Tieres sowie Farbe, die Art und Zeichnung seines Felles

c) Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes

Als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpass.

4. Abweichend von Nummer 3 dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den **in Nummer 3 Buchstaben a und b geforderten Angaben** hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf zehn Tage zu befristen.

5. Die Impfbescheinigungen oder Impfpässe bzw. das Gesundheits- und Ursprungszeugnis sind bei entsprechender Anweisung durch den Amtstierarzt vom Leiter der Veranstaltung einzusammeln und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Vorstehende Auflagen sind allen Ausstellern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

7. Das Gelände, auf dem die Veranstaltung stattfindet, muss so abgegrenzt sein, dass eine wirksame Kontrolle der zu der Veranstaltung verbrachten Katzen möglich ist.

Hinweise

1. Werden bei der Anlieferung der Katzen oder im Verlauf der Veranstaltung seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere ermittelt, greifen die einschlägigen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes in seiner Neufassung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 506) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Tollwut –Verordnung.
2. Es bleibt vorbehalten, zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben oder die Veranstaltung – entschädigungslos – zu verbieten, wenn die allgemeine Seuchenlage dies erfordert oder die Maßnahmen nicht befolgt werden.
3. Für Schäden, die durch die Veranstaltung oder durch die Auflagen entstehen, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Amt oder seinen ausführenden Organen geltend gemacht werden.
4. Die sonstigen zur Zeit gültigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung unterliegen den Ordnungswidrigkeitsvorschriften des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.